

Kleine Übung im Bürgerlichen Recht – Hausarbeit

Sachverhalt:

V betreibt in der Innenstadt von Köln einen Fahrradladen. Dort bietet er zahlreiche Fahrräder zum Verkauf an. Um besonders umsatzstarke Kunden langfristig an sein Geschäft zu binden, führt V seit Jahren eine „exklusive Stammkundenkartei“. Darin sind mittlerweile 50 Kunden registriert, die jeweils im Zuge der Bezahlung erklärt haben, über aktuelle und besonders exklusive Angebote per E-Mail kontaktiert werden zu wollen. Hierbei betonte V auch stets, dass es sich bei diesem Service um eine „Exklusivleistung“ handelt, die nur ausgewählten Kunden zuteil wird. Als V am Montag, den 11. 1. 2016 von einem Fahrradhersteller zu besonders günstigen Konditionen zehn Mountainbikes des Modells „All-Mountain B3“ ersteht, schickt er eine E-Mail an alle in der Kundenkartei erfassten Kunden mit folgendem Text:

„Neues und hochwertiges Mountainbike „All-Mountain B3“ zum einmaligen Preis von 1000,- Euro zu verkaufen! Sie, als Stammkunde, erhalten hiermit exklusiv das Recht zum vorrangigen Kauf. Ihr V.“

Beim Erfassen der E-Mail-Adressen ist dem V allerdings ein Fehler unterlaufen, sodass eine der 50 E-Mails anstelle des eigentlich gewollten Stammkunden „L. Müller“ den in Koblenz wohnhaften „K. Müller“ (K) erreicht. Letzterer freut sich über die E-Mail und macht sich bereits am nächsten Tag auf den Weg nach Köln zum Fahrradladen des V. Dort angekommen erklärt K unmittelbar gegenüber V, dass er das Mountainbike „aus der E-Mail“ kaufen wolle. V zögert, weil er aufgrund des großen Andranges bereits viele Mountainbikes verkauft hat und nicht weiß, ob überhaupt noch ein solches Modell vorhanden ist. Er bittet K um Geduld, um im Lager nachzusehen. Dort trifft er den Verkaufsangestellten A, der ihm mitteilt, dass alle zehn Mountainbikes bereits verkauft wurden. V meint zu A, er solle in den Laden gehen und dem K als Alternative das „Trekkingrad X5“ zum (marktgerechten) Preis von 800,- Euro anbieten. A verlässt also das Lager und meint zu K, dass das gewünschte Mountainbike zwar leider ausverkauft sei, er ihm aber das letzte noch vorrätige „Trekkingrad X5“ für 800,- Euro anbieten könne. In der Zwischenzeit hat nun auch F, die Freundin des V, den Fahrradladen betreten und bekommt mit, wie A dem K das Trekkingrad zum Kauf anbietet. Als K sich nach einer Testfahrt noch eine kurze Überlegungszeit erbittet, gibt F dem K gegenüber vor, dass das „Trekkingrad X5“ das meistgekaufteste Fahrrad der Saison sei. Sowohl A als auch V sind dabei außer Hörweite. In Wahrheit ist das Trekkingrad ein echter Ladenhüter, das V seit geraumer Zeit nicht loswird. F ist sich dessen bewusst, erhofft sich von dieser Äußerung aber, dass K das Rad kauft und der V den Verkauf zum Anlass nimmt, sie, die F, mal wieder zum Essen einzuladen. Diese Äußerung der F gibt bei K den Ausschlag dafür, dass er gegenüber A dem Kauf zustimmt. Es wird vereinbart, dass das Rad dem K am nächsten Tag nach Koblenz geliefert werden soll und dann auch der Kaufpreis zu entrichten ist. Leider wird das Rad jedoch aufgrund eines Unfalls während des Transports am nächsten Tag vollkommen zerstört.

Während K am nächsten Tag vergeblich auf sein Trekkingrad X5 wartet, blättert er begeistert in seiner Fahrrad-Fachzeitschrift, die auch immer ein aktuelles Verkaufsranking abbildet. Als er das „Trekkingrad X5“ dort auf dem letzten Platz abgebildet sieht, wird er sich des Schwindels bewusst.

K ruft daraufhin unmittelbar V an und erklärt ihm, dass er sich in keiner Weise mehr an den Vertrag über das „Trekkingrad X5“ gebunden fühle. Für die Lügen, die in seinem Laden verbreitet würden, müsse V schließlich geradestehen. Außerdem habe K eigentlich immer nur das Mountainbike „All-Mountain B3“ gewollt, das man ihm schließlich auch per E-Mail angeboten habe.

Fallfrage:

1) Hat K gegenüber V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Mountainbikes „All-Mountain B3“?

2) Kann V von K Zahlung des Kaufpreises i. H. v. 800,- Euro für das Trekkingrad verlangen?

Formatierungshinweise:

Das Gutachten darf den Umfang von **10 Seiten DIN A4 nicht überschreiten**. Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis und die Erklärung der eigenhändigen Abfassung werden insoweit nicht mitgezählt. Denken Sie daran, auch die Erklärung der eigenhändigen Abfassung gleichzeitig mit Ihrer Arbeit einzureichen, diese jedoch separat zu belassen. Die Arbeit selbst soll nur Ihre Matrikel- und Prüfungsnummer ausweisen und wird anonymisiert korrigiert, das separate Erklärungsblatt erlaubt später die Zurechnung zu Ihrer Person. Bitte unterschreiben Sie Ihre Bearbeitung nicht mit Ihrem Namen.

Die Arbeit ist in schriftlicher sowie in auslesbarer elektronischer Form (nicht .pdf) auf einem physischen Datenträger am Lehrstuhl von Frau Prof. Dr. Barbara Grunewald **einzureichen bis zum 3. 4. 2017**. Bei postalischer Einsendung gilt das Datum des Poststempels.

Das Gutachten ist zu verfassen in Schriftgröße 12 im Haupttext (Größe 10 in den Fußnoten), Schriftart Times New Roman oder vergleichbar, Zeilenabstand im Haupttext 1,5. Es ist rechts oder links ein Korrekturrand von mindestens 6 cm einzuhalten, auf der gegenüberliegenden Seite von mindestens 1,5 cm. Oben und unten sind ebenfalls mindestens 1,5 cm als Rand einzustellen. Die Laufweite der Buchstaben darf in Haupttext und Fußnoten nicht manipuliert werden. Auch sonstige unangemessene Manipulationen der Formateinstellungen unterlassen Sie bitte.

Hinweis zur Anmeldung:

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hausarbeit muss bis spätestens zwei Wochen vor Schreibzeitende
erfolgt
sein.

Erklärung zur Hausarbeit (§ 21 Satz 2 StudPro)

**Diese Erklärung ist gesondert – nicht eingeklebt! – mit der Hausarbeit abzugeben.
Auf der Arbeit sind lediglich Matrikel- und Prüfungsausweisnummer anzugeben.
Der Name muss auf diesem Blatt, darf aber nicht auf der Hausarbeit angegeben werden.
Die Arbeit darf nicht unterschrieben werden, dieses Blatt muss unterschrieben werden.
*DIESES ERKLÄRUNG ERSETZT NICHT DIE ERFORDERLICHE PRÜFUNGSANMELDUNG BEIM PRÜFUNGSAMT!***

Ich, Frau/Herr stud. iur. _____,

Matrikelnummer |__|__|__|__|__|__|__|

Prüfungsausweisnummer |__|__|__|__|__| (erste 5 Ziffern, etwa 01234)

habe unter meiner Matrikel- und Prüfungsausweisnummer eine häusliche Arbeit
im

Bürgerlichen Recht / Öffentliches Recht / Strafrecht

als Teil der Zwischenprüfung („kleine ZP-Hausarbeit“)

als Teil der Zwischenprüfung („große ZP-Hausarbeit“)

als Zulassungsvoraussetzung zur Schwerpunktprüfung („Fortgeschrittenen-HA“)

bei _____
Name des Prüfers oder der Prüferin

im Sommersemester/Wintersemester 20 |__|__|/|__|__|,

zu der ich mich zuvor über das Prüfungsamt (KLIPS) angemeldet habe, **eingereicht,**
die ich selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erstellt habe.

Die Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Arbeit und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten – Amtliche Mitteilungen 24/2011 (einsehbar über http://www.jura.uni-koeln.de/rechtliche_grundlagen.html) – habe ich zur Kenntnis genommen.
Mir ist bewusst, dass Täuschungen in Hochschulprüfungen gemäß § 63 Absatz 5 HG NRW mit Geldbußen von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können.

Ort, Datum,

Unterschrift